

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2005

Nr. 2005/534

Gerlafingen: Gestaltungsplan "Wilerstrasse Süd" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Wilerstrasse Süd" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan "Wilerstrasse Süd" bezweckt die Erstellung einer Wohnüberbauung von hoher Wohn- und Siedlungsqualität, welche sich gut ins Ortsbild integriert, in einer zeitgemässen Architektursprache gestaltet ist und die umweltrelevanten Aspekte (insbesondere auch Grundwasserschutz) berücksichtigt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 2. November 2004. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 23. September 2004 unter dem Vorbehalt von Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung zu machen:

Für den Einbau der Bauten unter den mittleren Grundwasserspiegel ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Ausnahmegenehmigung nötig. Diese wird vom Amt für Umwelt grundsätzlich in Aussicht gestellt, bedingt aber geeignete durchflussfördernde Massnahmen, damit die Störung des Grundwasserstromes im zulässigen Rahmen bleibt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Wilerstrasse Süd" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'223.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Gerlafingen belastet.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>2'223.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111114

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung MS/He (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Bucheggberg – Wasseramt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschatzung

Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Plan mit SBV (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Planungskommission Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Zurfluh Architekten AG, St. Niklausstrasse 1, 3425 Koppigen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Gerlafingen: Genehmigung Gestaltungsplan „Wilerstrasse Süd“ mit Sonderbauvorschriften)